

Satzung der Handball-Spielgemeinschaft



SZ Ohrstedt e.V. – TSV Ostenfeld-Wittbek-Winnert e.V.

Vorbemerkung

Mit Vertrag vom 22. April 2005, ergänzt durch 1. Nachtrag vom 17. April 2007 haben die Vereine SZ Ohrstedt e.V. und TSV Ostenfeld – Wittbek - Winnert e.V. die Handballabteilungen beider Stammvereine zu einer Spielgemeinschaft zusammengeführt, zunächst den männlichen und weiblichen Jugendbereich der Altersgruppen A bis einschließlich C, seit dem 1.7.2007 den gesamten Jugend- wie auch Seniorenbereich. Der genannte Vertrag zur Einrichtung einer Spielgemeinschaft beinhaltet keine näheren Regelungen zu Organen und Zuständigkeiten innerhalb der Spielgemeinschaft. Da durch die Einrichtung der Spielgemeinschaft keine eigenständige Institution geschaffen wird, bedarf es einer von den Stammvereinen erlassenen Satzung, die, soweit dies nicht bereits durch den Vertrag zur Einrichtung der Spielgemeinschaft geregelt ist, die innere Organisation der Gemeinschaft näher festlegt. Der Vertrag zur Gründung der Spielgemeinschaft wird hierdurch nicht abgeändert sondern ergänzt und bleibt in seinen Regelungen bestehen.

§ 1 Name der Spielgemeinschaft, Zweck

Die Spielgemeinschaft trägt den Namen „Handballspielgemeinschaft SZ Ohrstedt -TSV Ostenfeld – Wittbek - Winnert“, kurz : HSG SZOWW.

Die Spielgemeinschaft wurde zum 1.7.2005 für den Jugendbereich der Altersgruppen A bis einschl. C gegründet und zum 1.7.2007 auf den gesamten Jugend- und Seniorenbereich erweitert.

Es handelt sich nicht um einen eigenständig eingetragenen Verein. Die Spielgemeinschaft fasst lediglich die bisher in den beiden Stammvereinen bestehenden Handballabteilungen zusammen. Sie soll sowohl die Bildung von Leistungsmannschaften wie auch die Absicherung der im Breitensportarbeit, Senioren- sowie im Jugendbereich ermöglichen.

Die Vereinsfarben sind gelb/rot/blau. Alle Kombinationen innerhalb der angegebenen Farben sind zulässig.

§ 2 Mitgliedschaft in der Spielgemeinschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Spielgemeinschaft gelten die Satzungen der Stammvereine.

Die Mitgliedschaft in der Spielgemeinschaft endet durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, dessen Austritt aus dem Stammverein oder durch Ausschluss. Das Ende der Mitgliedschaft in der Spielgemeinschaft hat nicht zwingend das Ende der Mitgliedschaft im Stammverein zur Folge.

Ein Ausschluss aus der Spielgemeinschaft kann erfolgen, wenn ein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Spielgemeinschaft verstößt.

Soweit ein Mitglied aus der Spielgemeinschaft ausgeschlossen oder eine Sanktion verhängt werden soll, ist hierzu vorab eine Information an beide Vorstände, vertreten durch die Vorsitzenden, der Stammvereine, zwingend erforderlich. Sie haben in dieser Angelegenheit Rede- und Stimmrecht. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses zu äußern (Anhörung). Ein Ausschluss aus der Spielgemeinschaft hat nicht auch den Ausschluss aus den Stammvereinen zur Folge.

§ 3 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

Die Spielgemeinschaft erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Die Planung, Abrechnung usw. der Finanzen ist im Vertrag zur Gründung der Spielgemeinschaft geregelt.

§ 4 Organe

Organe der Spielgemeinschaft sind

- der Vorstand
- die Jahresvollversammlung
- die Trainersitzung.

§ 5 Vorstand

Bei dem Vorstand der Spielgemeinschaft handelt es sich mangels eigener Rechtsfähigkeit nicht um einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, die zwingend und möglichst zu gleichen Teilen Mitglied der Stammvereine sein müssen / sollten:

- der/dem 1. Vorsitzende/n
- der/dem 2. Vorsitzende/n
- der/dem Kassenwart/in
- dem/der Schriftwart/in
- einer/einem Mädchenwart/in
- einer/einem Jungenwart/in
- der/dem Schiedsrichterwart/in.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand weitere „Warte“ berufen. Sie bedürfen in der dem Zeitpunkt der Berufung folgenden Jahresvollversammlung der Bestätigung durch die Versammlung.

§ 6 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahresvollversammlung einzeln gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder der Stammvereine.

§ 7 Sitzungen und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Spielgemeinschaft zuständig und hat mit den Vorständen der Stammvereine vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Er hat vor allem folgende Aufgaben

1. Vorbereitung und Einberufung der Jahresvollversammlung,
2. Bericht über die Arbeit des Vorstandes auf der Jahresvollversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Jahresvollversammlung,
4. Aufstellung der Finanzplanung, Kassenführung, Erstellung eines Jahresabschlusses (wird nicht der Versammlung vorgelegt),
5. Aufstellung der Trainings- und Spielplanung inkl. personelle Angelegenheiten,
6. Entscheidungen über Anträge zum laufenden Geschäft der Spielgemeinschaft,

7. Entscheidung über Sanktionen oder den Ausschluss von Mitgliedern aus der Spielgemeinschaft im Falle, wenn ein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Spielgemeinschaft verstößt.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich nichtöffentlich. Die Vorsitzenden der Stammvereine sind rechtzeitig über die Sitzungen zu informieren und haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, die Satzung sieht in besonderen Fällen eine andere Regelung vor.

Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angelegt, die auch den Vorsitzenden der Stammvereine übermittelt wird.

Widersprechen Entscheidungen des Vorstandes den Interessen bzw. Beschlusslagen der Trägervereine, heben abgestimmte Vorstandsbeschlüsse der Trägervereine solche auf.

§ 8 Trainersitzung

Der Vorstand beruft halbjährlich mindestens eine Trainersitzung ein, um Belange der Spielgemeinschaft, insbesondere den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffend, zu berichten und auszutauschen und zur Abstimmung zu bringen. Dabei ist die Trainersitzung Beratung für den Vorstand.

An der jährlichen Spielplanung und Trainingsplanung wirkt die Trainersitzung aktiv mit. Auf den Trainersitzungen hat jede/r von der Spielgemeinschaft berufene/r Trainer/in Rede- und Stimmrecht.

Über die Trainersitzungen wird jeweils eine Niederschrift geführt und den Trainern, sowie den Vorständen der Stammvereine übermittelt.

§ 9 Jahresvollversammlung

Jährlich im 3. Quartal des Kalenderjahres findet auf Einberufung durch den Vorstand eine ordentliche Jahresvollversammlung statt.

Eine außerordentliche Jahresvollversammlung findet statt, wenn der Vorstand der Spielgemeinschaft oder ein Vorstand der Trägervereine dies für nötig hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder der Spielgemeinschaft sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung der Jahresvollversammlung erfolgt

- gegenüber den Vorständen der Stammvereine schriftlich oder per e-Mail sowie
- durch Aushang in den beiden Sporthallen Ohrstedt und Ostenfeld sowie
- Anzeige im Internet der Vereine

mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

§ 10 Zuständigkeiten und Ablauf der Jahresvollversammlung

Die Jahresvollversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Feststellung der Niederschrift der vorherigen Versammlung,
2. endgültige Festsetzung der Tagesordnung einschl. ggf. Erweiterung,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Entscheidung über vom Vorstand eingebrachte Anträge zu inneren Angelegenheiten der Spielgemeinschaft,
5. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

Die Jahresvollversammlung wird durch den Vorsitzenden der Spielgemeinschaft, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet, ausgenommen, besondere Umstände erfordern eine gesonderte Moderation.

Die Jahresvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder der Spielgemeinschaft beschlussfähig. Jedes Mitglied der Spielgemeinschaft ab dem vollendeten 16. ten Lebensjahr, sowie die Vorsitzenden der Stammvereine haben Rede- und Stimmrecht. Für Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr hat ein erziehungsberechtigtes Elternteil das Stimmrecht.

Die Tagesordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit erweitert werden.

Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Sollte im zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommen, entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

Wahlen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Teilnehmers der Versammlung geheim (schriftlich) durchgeführt.

Das Stimmrecht kann nur durch Anwesenheit persönlich ausgeübt werden.

Über die Jahresvollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Vorsitzenden der Stammvereine übermittelt wird. Damit werden insbesondere auch Wahlergebnisse den Stammvereinen bekannt gemacht.

§ 11 Wahlen durch die Jahresvollversammlung

Wählbar für die Funktionen in der Spielgemeinschaft sind alle Mitglieder der Spielgemeinschaft. Zur/zum Vorsitzenden, erste/n stellv. Vorsitzenden sowie zur/zum Kassenwart/in kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt

- a) Die/der Vorsitzende,
- b) die/der Schriftwart/in,
- c) die/der Jungenwart/in,
- d) weitere Warte, soweit bestellt.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt

- a) Die/der 2. Vorsitzende,
- b) die/der Kassenwart/in,
- c) die/der Mädchenwart/in,
- d) die/der Schiedsrichterwart/in.

Die Wiederwahl ist zulässig. Bei unbesetzten Funktionen bzw. vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig zu ergänzen. Dies ist den Vereinsvorständen mitzuteilen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Vorstandes des SZ Ohrstedt e.V. am 30.1. 2008, Änderungen am 29.06.2009 sowie den Vorstand des TSV Ostenfeld – Wittbek - Winnert e.V. am 21.02.2008, Änderungen am 27.6.2009 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft.

Ohrstedt / Ostenfeld, 13. Juli2009

gez. Helge Hansen
1. Vorsitzender SZ Ohrstedt e.V

gez. Bernd Petersen
1. Vorsitzender TSV OWW e.V.

gez. Maria Hansen
Kassenwartin SZ Ohrstedt e.V.

gez. Inge Berns
2. Vorsitzende TSV OWW e.V.